

Schaffhauser Abstimmungs-Magazin

zur Volksabstimmung
vom 18. Oktober 2015

**Gesetz über Beiträge an die
kantonale Tourismusorganisation
vom 4. Mai 2015**

Gesetz über Beiträge an die kantonale Tourismusorganisation vom 4. Mai 2015

In Kürze	Seite	2
Zur Sache	Seite	4
Erwägungen des Kantonsrats	Seite	12
Beschluss des Kantonsrats	Seite	13

Der Tourismus nimmt einen wichtigen Platz in der Wirtschaft des Kantons Schaffhausen ein. Unsere in- und ausländischen Besucherinnen und Besucher geben in den Hotels, den Gaststätten, aber auch in den Läden jährlich insgesamt rund 170 Mio. Franken aus. 1'330 Vollzeitstellen sind direkt oder indirekt vom Tourismus abhängig. Von einem breiten und qualitativ hochstehenden touristischen Angebot profitieren nicht nur die auswärtigen Gäste, sondern auch die lokale Bevölkerung und die ansässigen Firmen. Die Verbesserung der touristischen Einrichtungen dient immer auch der Standort- und Wohnortqualität.

Die kantonale Tourismusorganisation Schaffhauserland Tourismus ist *die* Drehscheibe in der Anbieter- und Gäste-Kommunikation und betreibt als Dachorganisation das Destinationsmanagement für den ganzen Kanton und seine Tourismusregionen. Seit 1998 wird Schaffhauserland Tourismus vom Kanton mit jährlichen Beiträgen unterstützt. Aktuell sind dies 450'000 Franken, was knapp 25 Prozent der total für die Tourismuswerbung zur Verfügung stehenden Mittel ausmacht. Mit dem neuen Gesetz soll die gesetzliche Grundlage für diese Beiträ-

ge, die mit dem Auslaufen des heute geltenden Tourismusgesetzes per Ende 2015 entfällt, weitergeführt werden. Zudem sollen die Finanzierung der Tourismusförderung auf eine neue und breitere Basis gestellt sowie die in den letzten Jahren eingeleiteten Fördermassnahmen fortgesetzt werden.

Das vorliegende Gesetz über Beiträge an die kantonale Tourismusorganisation schafft die Grundlage für eine Tourismusförderung, die auf die Bedürfnisse und Strukturen des Kantons Schaffhausen zugeschnitten ist. Davon profitieren alle Schaffhauserinnen und Schaffhauser: Eine zielgerichtete Tourismusförderung schafft positive Wachstumseffekte für die Wirtschaft, sichert Arbeitsplätze und stärkt dadurch den Wohn- und Arbeitsstandort Schaffhausen. Zudem erweitert sie das Freizeitangebot für die Bevölkerung und die Region; der Kanton und die Gemeinden profitieren von einer grösseren Bekanntheit und einem positiven Image.

Das neue Tourismusgesetz basiert auf einem Drei-Säulen-Modell, bei dem die Tourismuswirtschaft selbst (Beherbergungsbetriebe, Schaffhauserland Tourismus), der Kanton und

alle Gemeinden ihren Beitrag an die Tourismusförderung leisten. So sollen der Kanton weiterhin 450'000 Franken, alle Gemeinden (jeweils anteilmässig nach Einwohnerzahl) total 260'000 Franken und die Beherbergungsbetriebe via Übernachtungstaxe der Gäste (SH-Tax, analog einer Kurtaxe) 360'000 Franken leisten. Zusammen mit den von Schaffhauserland Tourismus eigen erwirtschafteten Mitteln in Höhe von rund 1 Mio. Franken stehen somit insgesamt 2,1 Mio. Franken zur Verfügung. Die Verwendung der gesetzlichen Beiträge wird in einer Leistungsvereinbarung detailliert geregelt. Sie beinhaltet die damit verbundenen Erwartungen für die Zukunft – nämlich die Erhöhung der Logiernächte und die Verlängerung der Verweildauer der Gäste in der Region – und demgemäss die Steigerung der Wertschöpfung durch den Tourismus.

Nach einer teilweise kontrovers geführten Diskussion, ob und in welchem Umfang sich die öffentliche Hand weiterhin an der Finanzierung der Tourismusförderung beteiligen soll, hat der Kantonsrat dem Tourismusgesetz am 4. Mai 2015 mit 39 : 8 Stimmen zugestimmt.

Regierungsrat und Kantonsrat empfehlen Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, dem Tourismusgesetz zuzustimmen.

I. Ausgangslage

1. Wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus im Kanton Schaffhausen

Mit 1'330 Vollzeitstellen und Gästerausgaben von rund 170 Mio. Franken jährlich ist der Tourismus ein wichtiger Wirtschaftsfaktor für den Kanton Schaffhausen. Vom Tourismus profitieren nicht nur die direkten Leistungsträger wie die Hotellerie, das Gastgewerbe, die Verkehrsbetriebe und die Schifffahrt. Er führt auch in vielen vor- und nachgelagerten Branchen, namentlich im Handel, in der Kultur, im Transportwesen, aber auch im Baugewerbe zu zusätzlichem Umsatz.

Es muss deshalb ein wichtiges gemeinsames Ziel von Kanton, Gemeinden, Tourismusorganisationen und Leistungsträgern sein, das touristische Angebot zu stärken und so die Aufenthaltsdauer der Gäste im Kanton und damit die touristische Wertschöpfung zu erhöhen.

2. Tourismuspotenzial besser nutzen: Neue Angebote und bessere Vermarktung

Der Kanton Schaffhausen verfügt mit seinen Wasserlandschaften des Untersees, des Rheinlaufs und des Rheinfalls sowie den intakten Kultur- und Naturlandschaften im Klettgau und auf dem Randen über ein gutes ursprüngliches Potenzial. Auch die historischen Stadtkerne von Schaffhausen und Stein am Rhein bieten ein hervorragendes Ambiente für den Tourismus. Dieses Potenzial wird heute jedoch nur teilweise ausgeschöpft. Die rund 2,2 Mio. Gäste verweilen im Durchschnitt noch zu wenig lange in der Region. Mit der Konzipierung von neuen Angeboten und einer besseren Vermarktung soll darauf abgezielt werden, Tagesgäste zu längeren Aufenthalten zu bewegen und neue Besucherinnen und Besucher anzuziehen. Die Zahl der Logiernächte konnte zwischen 2010 und 2014 bereits um 16 Prozent von 121'000 auf 140'000 gesteigert werden. 86 Prozent der Besucherinnen und Besucher beziehungsweise 1,85 Mio. sind aber Tagesgäste. Diese generieren deutlich weniger

Wertschöpfung pro Kopf als übernachtende Gäste.

Die langfristige Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der Tourismusregion Schaffhausen stellt die zentrale Herausforderung an das Destinationsmanagement dar. Dies zu gewährleisten, ist nur mit einer mit den nötigen Ressourcen ausgestatteten Tourismusförderung möglich.

3. Herausforderung: Tourismus stärken trotz wachsender Konkurrenz

Die kantonale Tourismusorganisation Schaffhauserland Tourismus erbringt eine breite Palette an Basisleistungen und vertritt Leistungsträger (Hotellerie, Gastgewerbe, Verkehrsbetriebe usw.), Organisationen sowie den Kanton und seine Gemeinden, wenn es um die Wahrnehmung touristischer Belange geht. Die gut organisierte und professionelle Tourismusorganisation ist zudem Auskunftsgewerberin und Ansprechpartnerin für die Bevölkerung, die Gäste, die Medien, für Behörden, Organisationen und viele weitere Anspruchsgruppen. Sie ist auch eine wichtige Visitenkarte der Region. Diese Dienstleistungen gibt es in einem an-

spruchsvoller werdenden Umfeld zu erhalten, damit für die gesamte Region ein wirtschaftlicher Ertrag erzielt werden kann.

Der Schaffhauser Tourismus bewegt sich in einem stark vom Wettbewerb geprägten Umfeld mit wachsender Konkurrenz. Durch die Globalisierung gleichen sich die Angebote immer mehr an und werden austauschbarer. Die Gäste reagieren darauf mit einem verstärkten Wunsch nach Authentizität: Damit Schaffhausen diesen Bedürfnissen angemessen Rechnung tragen kann, braucht es echte Erlebnisse, Tradition, typische Produkte, eigenständiges Design, Natürlichkeit und Brauchtum. Die Einführung und Vermarktung entsprechender Angebote erfordern planbare Beiträge der touristischen Anbieter wie auch der öffentlichen Hand.

4. Die heutige Tourismusfinanzierung

Aufgrund des aktuell geltenden Gesetzes leistet der Kanton seit 2014 jährlich einen finanziellen Beitrag in Höhe von 450'000 Franken an die kantonale Tourismusförderung. Der Beitrag wurde aus Spargründen um

50'000 Franken – das heisst um 10 Prozent – reduziert. Ende 2015 entfällt die Gesetzesgrundlage für diesen Beitrag. Auf diesen Termin hin muss für die Finanzierung der Organisation Schaffhauserland Tourismus, die das Destinationsmanagement für den ganzen Kanton betreibt, eine neue Regelung gefunden werden. Bis heute ist der Kanton der einzige Partner, der per Gesetz in die Tourismusfinanzierung eingebunden ist. Bei einem heutigen Gesamtbudget von 1,874 Mio. Franken finanziert er knapp 25 Prozent (= 450'000 Franken) des Aufwandes von

Schaffhauserland Tourismus. Hinzu kommen jeweils auf freiwilliger Basis 248'000 Franken beziehungsweise 13 Prozent durch die Gemeinden sowie 278'000 Franken oder 15 Prozent durch touristische Leistungsträger (Hotellerie, Parahotellerie, Gastronomie, Schifffahrt, Casino und weitere). Weitere Leistungen werden durch Partner und tourismusinteressierte Dritte (301'000 Franken = 16 Prozent) sowie durch von Schaffhauserland Tourismus eigenerwirtschaftete Mittel (597'000 Franken = 32 Prozent) abgedeckt.

II. Die kantonale Tourismusorganisation Schaffhauserland Tourismus

1. Gründe für eine wirksame Tourismusförderung: Schaffhausen sichtbar machen

Die kantonale Tourismusorganisation Schaffhauserland Tourismus trägt mit ihren Dienstleistungen, der sehr breiten Vernetzung und den konkreten Werbemassnahmen wesentlich dazu bei, dass die Region Schaffhausen mit ihren Angeboten überhaupt wahrgenommen wird. Sie macht den Kanton und seine

Sehenswürdigkeiten sichtbar, und deshalb kommen auch Gäste in die Region. Eine koordinierte und hochwertige Tourismusförderung bildet die Basis für zusätzliche Gäste und steigert den Umsatz der regionalen Anbieter, beispielsweise in der Gastronomie, in der Hotellerie sowie im Gewerbe. Insbesondere werden Arbeitsstellen und attraktive Freizeitangebote geschaffen, von denen auch die Schaffhauser Bevölkerung profitieren kann.

2. Aufgaben der Tourismusorganisation: Tourismusvermittlung und -vermarktung

Schaffhauserland Tourismus ist die Drehscheibe in der Anbieter- und Gäste-Kommunikation. Neben dem Marketing nimmt die Tourismusorganisation im Interesse ihrer Partner und der Öffentlichkeit eine Reihe weiterer Funktionen wahr, die im Hinblick auf die Sicherstellung eines funktionierenden Destinationsmanagements von zentraler Wichtigkeit sind. Von Schaffhauserland Tourismus werden insbesondere:

- die Tourist Offices Schaffhausen, Rheinfall und Stein am Rhein betrieben;
- Hotels und Angebote der Leistungsträger vermittelt und gebucht;
- die vorhandenen touristischen Angebote in für die Gäste nützlicher Weise vernetzt und mittels geeigneten Marketingmassnahmen beworben;
- Warenverkauf und Vorverkauf von Tickets für diverse Leistungsträger übernommen;
- Stadtführungen durchgeführt.

III. Erläuterungen zum neuen Gesetz

1. Zielsetzung

Das vorliegende Tourismusgesetz verfolgt insbesondere zwei Ziele:

- Sicherstellung einer langfristigen und nachhaltigen touristischen Marktbearbeitung im Interesse der Schaffhauser Volkswirtschaft für die Zeit ab dem 1. Januar 2016;
- Erhaltung der dafür erforderlichen professionellen Strukturen durch

die Unterstützung der Tourismusbranche bei der Bündelung der Kräfte.

Die touristischen Leistungsträger (Hotellerie, Gastgewerbe, Transportunternehmen usw.) und die Gemeinden sollen auch in Zukunft geschlossen als Destination auftreten und ihre Vermarktung zusammen koordinieren. Dies geschieht heute unter dem Dach der gemeinsamen Vermarktungsorganisation Schaffhau-

serland Tourismus. Diese muss professionelle Strukturen und ein langfristiges Marktbearbeitungskonzept vorweisen, das angemessen aus Beiträgen der touristischen Leistungsträger und aus eigenerwirtschafteten Mitteln mitfinanziert wird.

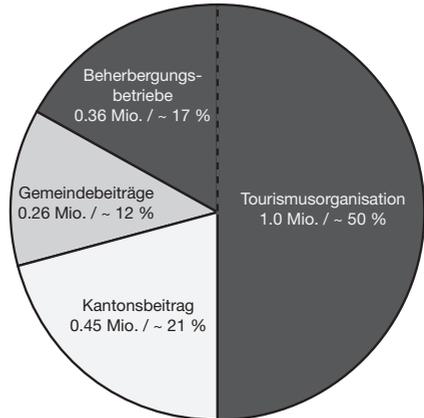
Dazu bedarf es weiterhin eines rechtlichen Rahmens, der die Beiträge an die kantonale Tourismusorganisation ab dem Jahr 2016 sichert; einerseits durch eine Fortsetzung der kantonalen Förderung, andererseits durch den Einbezug der vom Tourismus direkt oder indirekt profitierenden Leistungsträger und Gemeinden.

2. Das neue Tourismusgesetz

Das neue Gesetz zeichnet sich aus durch:

- eine nutzenorientierte und ausgewogene Finanzierung durch die von der privaten Tourismusorganisation selbst erwirtschafteten Mittel, die Beiträge von Kanton und Gemeinden und die Beiträge der Beherbergungsbetriebe beziehungsweise von deren Gästen (Drei-Säulen-Modell);
- eine marktorientierte und von den Betroffenen akzeptierte Organisations- und Finanzierungsstruktur;
- einen geringen Administrationsaufwand für alle Beteiligten;
- einen Rahmen, wie die Mittel verwendet werden dürfen.

Mit dem neuen Gesetz stehen für die Vermarktung des Kantons Schaffhausen als Tourismusdestination ab 2016 jährlich rund 2,1 Mio. Franken zur Verfügung. Die Finanzierung präsentiert sich wie folgt:



Allgemeine Bestimmungen (Art. 1 bis 3)

Art. 1 bis 3 bringen zum Ausdruck, dass mit der Gesetzesvorlage nicht leichthin Betriebsbeiträge an eine Vermarktungsorganisation oder ein Tourist-Office ausgerichtet werden sollen, sondern die Tourismusbranche als solche in ihrem Bestreben zur gemeinsamen Vermarktung des Kantons Schaffhausen als Tourismusregion unterstützt wird.

Neben dem Marketing ist die Sicherstellung eines funktionierenden Destinationsmanagements von zentraler Wichtigkeit. Diese Aufgabe wird sinnvollerweise einer Organisation übertragen, die die entsprechenden professionellen Strukturen und das entsprechende Wissen vorweisen kann. Die dafür notwendigen Anforderungen sind in Art. 2 festgehalten. Wie bereits unter altem Recht, muss der Regierungsrat diese Voraussetzungen längstens alle vier Jahre überprüfen. Neu erhält er zudem die Möglichkeit, die Leistungsvereinbarung auch auf kürzere Laufzeit abzuschliessen, falls er begründeten Zweifel an der langfristigen Erfüllung der Voraussetzung durch die kanto-

nale Tourismusorganisation hat. Bisher war die Leistungsvereinbarung in jedem Fall auf vier Jahre abzuschliessen.

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so verweigert der Regierungsrat die Anerkennung als kantonale Tourismusorganisation. Somit entfallen die Beiträge des Kantons und der Gemeinden ebenso wie die Beiträge der Hotellerie- und Parahotelleriebetriebe, und dürfen alsdann auch nicht mehr bei den Gästen eingezogen werden.

Gesetzlich verankerte Beiträge des Kantons, der Gemeinden sowie der Beherbergungsbetriebe (Art. 4 bis 7)

Die Beiträge an die kantonale Tourismusorganisation setzen sich zusammen aus jährlichen Beiträgen des Kantons, der Gemeinden sowie der Beherbergungsbetriebe (Art. 4).

Aufgrund der positiven volkswirtschaftlichen Wirkung des Tourismus profitiert der ganze Kanton vom Tourismus. Deshalb beteiligt er sich wie bisher mit 450'000 Franken an der Tourismusförderung (Art. 5).

Kanton	Heutige Finanzierung: (Fixbeitrag in Franken)	Neue Finanzierung: (Fixbeitrag in Franken)
Gesetzlicher Beitrag	450'000.–	450'000.–

Die Gemeinden beteiligen sich mit dem neuen Tourismusgesetz mit insgesamt rund 260'000 Franken an

der Tourismusförderung. Die Höhe des jeweiligen Gemeindebeitrags wird wie folgt festgelegt (Art. 6):

Gemeinden	Heutige Finanzierung: freiwillige Beiträge (pro Einwohner in Fr.)	Neue Finanzierung: gesetzlich verankerte Beiträge (pro Einwohner in Fr.)
Touristische Leuchtturmgemeinden Neuhausen am Rheinfall, Schaffhausen, Stein am Rhein	4.–	4.–
Alle anderen Gemeinden	0.– bis 2.–	2.–

Die Einbindung der Beherbergungsbetriebe (Hotellerie und Parahotellerie) in die Tourismusfinanzierung wird heute auf freiwilliger Basis bereits vielerorts gelebt. Mit der gesetzlichen Verankerung können diese Beiträge von 2 Franken pro Gast und Übernachtung vollumfänglich

auf die übernachtenden Gäste überwälzt und als SH-Tax auf der Rechnung des Logisgebers für den Gast transparent ausgewiesen werden. Mit angestrebten 180'000 Logiernächten werden damit voraussichtlich Beiträge von rund 360'000 Franken erzielt (Art. 7).

Beherbergungsbetriebe	Heutige Finanzierung: freiwillige Beiträge (in Franken)	Neue Finanzierung: gesetzlich verankerte Beiträge (in Franken)
Hotellerie	0.– bis 2.–	2.–
Parahotellerie	0.– bis 1.–	2.–

Veranlagung und Verwendung der Beiträge (Art. 8 bis 12)

Die Veranlagung und der Einzug der Beiträge wird Schaffhauserland Tourismus als kantonale Tourismusorganisation übertragen. Die Veranlagung durch die kantonale Tourismusorganisation kann dem zuständigen Departement sowie dem Obergericht zur Überprüfung vorgelegt werden. Die kantonale Tourismusorganisation ist verpflichtet, die Beiträge gemäss der mit dem zuständigen Departement abgeschlossenen Leistungsvereinbarung (Art. 3) zu verwenden.

Das neue Gesetz über Beiträge an die kantonale Tourismusorganisation soll auf den 1. Januar 2016 in Kraft treten.

Der Kantonsrat war sich einig, dass der Tourismus im Kanton Schaffhausen ein bedeutender Wirtschaftszweig darstellt. Ebenfalls unbestritten war, dass das Tourismuspotential des Kantons noch besser ausgeschöpft und damit die Wertschöpfung für die Region noch erhöht werden könnte. Der kantonalen Tourismusorganisation Schaffhauserland Tourismus als Drehscheibe für die Vermittlung der Angebote und als Marketingorganisation wurde eine hohe Professionalität attestiert.

Demgegenüber wurde die Frage, ob und, wenn ja, in welchem Umfang sich die öffentliche Hand an der Finanzierung der Tourismusförderung beteiligen soll, kontrovers diskutiert. Schliesslich fand das vorgeschlagene Finanzierungskonzept (Drei-Säulen-Modell), wonach sowohl die Tourismuswirtschaft selbst (Beherbergungsbetriebe, Schaffhauserland Tourismus) sowie der Kanton und alle Gemeinden ihren Beitrag zur Tourismusförderung leisten, Zustimmung. In der Detailberatung wurden verschiedene Varianten diskutiert, wie dieses Modell konkret auszugestalten sei. Im Ergebnis wurden aber sämtliche Kürzungs- und Streichungsanträge abgelehnt und der

Kantonsrat sprach sich grossmehrheitlich für einen fixen Kantonsbeitrag im bisherigen Umfang von jährlich 450'000 Franken aus. Von einer Indexierung dieses Beitrags wurde abgesehen. Die Beherbergungstaxe (SH-Tax) der Übernachtungsgäste wurde bei 2 Franken pro Übernachtung belassen. Die Gemeindebeiträge von 4 respektive 2 Franken waren unbestritten.

Eine Minderheit des Rats lehnte den Beitrag des Kantons an die Tourismusförderung und damit das Gesetz aus grundsätzlichen Überlegungen ab.

Der Kantonsrat hat dem Gesetz über Beiträge an die kantonale Tourismusorganisation am 4. Mai 2015 mit 39 : 8 Stimmen zugestimmt.

Regierungsrat und Kantonsrat empfehlen Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, dem Tourismusgesetz zuzustimmen.

Gesetz über Beiträge an die kantonale Tourismusorganisation

15-39

vom 4. Mai 2015

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zur Förderung des Tourismus im Kanton Schaffhausen werden an die vom Regierungsrat anerkannte kantonale Tourismusorganisation Beiträge ausgerichtet. Gegenstand

Art. 2

¹ Die Anerkennung einer Tourismusorganisation als kantonal im Sinne von Art. 1 setzt voraus, dass diese Kantonale Tourismusorganisation

- a) einen massgeblichen Anteil der Gemeinden, der Beherbergungsbetriebe, der Gastronomie und der übrigen touristischen Leistungsträger vertritt;
- b) über ein auf mindestens vier Jahre ausgerichtetes Marktbearbeitungskonzept verfügt, welches eine erhebliche Stärkung eines wertschöpfungsstarken und nachhaltigen Tourismus bewirkt;
- c) die erforderlichen professionellen Strukturen und fachlichen Fähigkeiten für die effiziente Umsetzung des Marktbearbeitungskonzepts aufweist;
- d) sich angemessen mit eigenerwirtschafteten Mitteln, namentlich in Form freiwilliger Beiträge der touristischen Leistungsträger und der tourismusinteressierten Dritten sowie in Form von Betriebserlösen an der Umsetzung des Marktbearbeitungskonzepts beteiligen kann.

² Der Regierungsrat überprüft diese Voraussetzungen in Zeitabständen von längstens vier Jahren.

³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Anerkennung als kantonale Tourismusorganisation.

Leistungsver- einbarung	Art. 3 1 Das zuständige Departement schliesst mit der kantonalen Tourismusorganisation eine jeweils auf längstens vier Jahre befristete Leistungsvereinbarung ab. 2 Diese stellt die effiziente Umsetzung des Marktbearbeitungskonzepts durch die kantonale Tourismusorganisation sicher und regelt die Modalitäten der Veranlagung und der Ausrichtung der Beiträge an die kantonale Tourismusorganisation, der Mittelverwendung sowie das Berichtswesen und das Controlling.
----------------------------	---

II. Beiträge

Zusammen- setzung der Bei- träge	Art. 4 Die Beiträge an die kantonale Tourismusorganisation setzen sich zusammen aus jährlichen Beiträgen des Kantons, der Gemeinden sowie der Beherbergungsbetriebe.
--	--

Beitrag des Kantons	Art. 5 Der Kanton entrichtet einen jährlichen Beitrag von 450'000 Franken.
------------------------	--

Beiträge der Gemeinden	Art. 6 Die Gemeinden Neuhausen am Rheinfall, Schaffhausen und Stein am Rhein entrichten jährliche Beiträge von 4 Franken pro Einwohner. Die übrigen Gemeinden entrichten Beiträge von 2 Franken pro Einwohner.
---------------------------	--

Beiträge der Beherbergungs- betriebe	Art. 7 1 Die Beherbergungsbetriebe entrichten jährliche Beiträge von 2 Franken pro Gast und Übernachtung. Der Beitrag kann auf den Gast überwälzt werden und muss in diesem Fall auf der Rechnung separat ausgewiesen werden. 2 Als Beherbergungsbetrieb gilt, wer kommerziell Übernachtungsmöglichkeiten gegen Entgelt anbietet, wie insbesondere Hotels, Motels, Pensionen, Kurbetriebe, Ferienhäuser, Ferienwohnungen, private Fremdenzimmer, Campingplätze, Gruppenunterkünfte, Jugendherbergen, Massenlager, Bed and Breakfast-Betriebe, über Internet-Plattformen angebotene Unterkünfte und Bauernhöfe mit Übernachtungsangebot. 3 Von der Beitragspflicht ausgenommen ist die Beherbergung von Jugendorganisationen, Behindertenorganisationen und Schulklassen sowie von Kindern bis 12 Jahre.
--	---

III. Veranlagung und Verwendung der Beiträge

Art. 8

¹ Die Beiträge der Gemeinden bemessen sich anhand der vom Kanton Schaffhausen jährlich publizierten Einwohnerzahlen per 31. Dezember des Vorjahres. Bemessungsgrundlagen

² Die Beiträge der Beherbergungsbetriebe bemessen sich anhand der Selbstdeklaration der Beitragspflichtigen. Kommen diese der Deklarationspflicht nicht nach oder entsprechen ihre Angaben nicht den tatsächlichen Gegebenheiten, wird die Beitragshöhe aufgrund von Erfahrungswerten festgelegt.

³ Verletzen Beherbergungsbetriebe vorsätzlich oder fahrlässig ihre Pflichten, unterliegen sie einer Strafabgabe. Diese beträgt höchstens das Doppelte der gemäss Abs. 2 festgelegten jährlichen Beiträge.

⁴ Als Pflichtverletzungen gelten die unterlassene oder mangelhafte Deklaration, die Auskunftsverweigerung oder die Nichtbezahlung der Abgabe innert dreier Monate trotz vorheriger schriftlicher Mahnung.

Art. 9

Die Beiträge gemäss Art. 6 und 7 werden durch die kantonale Tourismusorganisation veranlagt. Zuständigkeit

Art. 10

¹ Die Veranlagung der Beiträge und Strafabgaben durch die kantonale Tourismusorganisation kann mit Rekurs beim zuständigen Departement angefochten werden. Rechtspflege

² Rekursentscheide des zuständigen Departements können mit Beschwerde beim Obergericht als Verwaltungsgericht angefochten werden. Rekurse an den Regierungsrat sind ausgeschlossen.

³ Auf die Verfahren sind die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes anwendbar.

Art. 11

Schweige-
pflicht

Personen, die mit der Erhebung der Tourismusbeiträge betraut sind, sind zur Verschwiegenheit über die Angaben der Abgabepflichtigen verpflichtet.

Art. 12

Verwendung
der Mittel

¹ Die kantonale Tourismusorganisation verwendet die Beiträge gemäss Leistungsvereinbarung nach Art. 3.

² Bei Zweckentfremdung der Beiträge fordert das zuständige Departement diese im Umfang der Zweckentfremdung zurück. Zurückgeforderte Beiträge verfallen zu Gunsten der Staatskasse.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 13

Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

³ Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, 4. Mai 2015

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Peter Scheck

Die Sekretärin:

Janine Rutz